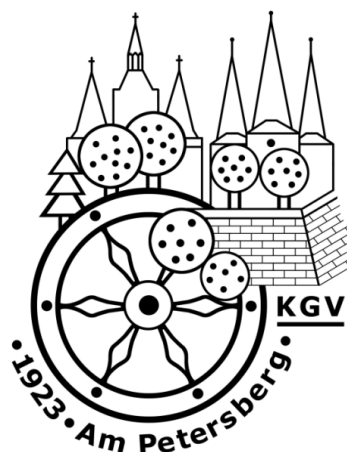




Satzung

(vom 28.05.2010, Abschrift)

Kleingartenverein „Am Petersberg“ e.V.

Inhaltsangabe

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen

II. Organisation

- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Leitung der Sitzungen
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Wahlen
- § 11 Niederschrift
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Mitglieder des Gesamtvorstandes
- § 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes
- § 16 Vorstand gem. § 26 BGB
- § 17 Kassenprüfung
- § 18 Kassen- und Rechnungswesen

III. Sonstige Bestimmungen

- § 19 Verwendung des Vereinsvermögens
- § 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Satzung

Des Kleingartenvereins „Am Petersberg“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Am Petersberg“ e.V. und ist Rechtsnachfolger der Sparte „Petersberg“ des VKSK.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99084 Erfurt, Petersberg 8. Die Postanschrift ist die Anschrift des Vorsitzenden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter der Registriernummer VR 160633 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im „Stadtverband Erfurt der Kleingärtner“ e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein „Am Petersberg“ e. V. mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens in der Region sowie der Schutz von Umwelt und Natur,
 - die Verpachtung von Kleingärten zur nicht erwerbsmäßigen Nutzung und Freizeitgestaltung,
 - die fachliche Betreuung der Mitglieder für eine ertragsorientierte kleingärtnerische Betätigung und
 - die Gestaltung der Gartenanlage
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein unterliegt keiner parteipolitischen oder konfessionellen Bindung

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Aufnahmebewerbungen haben schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Satzung und von einer Mitgliedschaft gefasste Vereinsbeschlüsse sind vom neuen Mitglied anzuerkennen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmegebühr.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- an Wahlen im Verein teilzunehmen und selbst gewählt zu werden,
- an Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und vorhandene Vereinseinrichtungen zu nutzen,
- sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die den Verein berühren, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu äußern und
- die Stimmberechtigung entfällt, wenn ein Beschlussgegenstand rechtliche Maßnahmen gegen das betroffene Mitglied beinhaltet.

(2) Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- für die Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben zu wirken und bei Bestehen eines Pachtverhältnisses den sich aus Bundeskleingartengesetz, Pachtvertrag und Kleingartenverordnung ergebenden Verpflichtungen nachzukommen und
- jeden Wohnsitzwechsel dem Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Austritt zum Ende des Kalenderjahres,
- durch Tod,
- durch Ausschluss und
- Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Für Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere Zahlungsverpflichtungen, die zum Geschäftsjahr satzungsgemäß entrichtet werden, ist eine Rückzahlung ausgeschlossen.

(3) Der Austritt aus dem Verein kann durch mündliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen. Er ist jederzeit zulässig. Die Austrittserklärung beendet die Mitgliedschaft im Verein zum 31.12. des Jahres, in dem die Austrittserklärung erfolgte.

(4) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Beschlüsse verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekannt zu geben.

(5) Ein Mitglied kann nach Beschlussfassung durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es obgleich zweifacher erfolgloser Mahnung die ihm gegenüber dem Verein obliegenden Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt hat. Die Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(6) Gegen Ausschluss und Streichung ist innerhalb von 6 Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Beiträge, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen zur Förderung des Vereinszwecks sowie zur Absicherung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden von der Mitgliederversammlung erhoben und in der Betragshöhe festgesetzt. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnlichen Geschäftstätigkeiten hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung zusätzlicher Mittel beschließen. Fälligkeitstermin für Zahlungen setzt der Vorstand fest.

§ 7 Vereinsorgane

(1) Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand und
- der Vorstand nach § 26 BGB.

(2) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(3) Zur Abgeltung des Aufwendungsersatzes kann der Gesamtvorstand eine Verwaltungs- und Reisekostenordnung oder einen Vorstandsbeschluss fassen.

§ 8 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe des Vereins werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert wird die Sitzung durch ein zu bestimmendes anwesendes Vorstandsmitglied geleitet.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Die Vereinsorgane entscheiden durch Beschluss.

(2) Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich (§33 Abs. 1 S. 1 BGB).

Für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§33 Abs. 1 S. 2 BGB).

Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB).

§ 10 Wahlen

(1) Für die Wahlen ist durch den Vorstand ein Wahlausschuss zu bestellen, der auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausübt.

(2) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der 2 Kassenprüfer erfolgt in offener Wahl als Einzelwahl.

(4) Wählbar ist jede natürliche, volljährige Person, deren Zustimmung für eine Kandidatur vorliegt.

§ 11 Niederschrift

Über die Sitzungen der Vereinsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet in den durch diese Satzung bestimmten Fällen statt. Sie ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindesten jedoch einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindesten 1/3 der Vereinsmitglieder ein entsprechendes Verlangen stellen. Ziffer 2 gilt entsprechend.

(3) Wird dem Verlangen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben.

Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

(5) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen für die Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden können. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regel grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes,
- Entlastung des Gesamtvorstandes,
- Genehmigung des Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins,
- Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschüsse und Streichung von der Mitgliederliste
- Wahl der Delegierten zu Verbandstagen,

- Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen,
- Beschlussfassung über die Höhe von zu zahlenden Vereinsbeiträgen,
- Beschlussfassung über die Anzahl von durch die Mitglieder zu leistenden gemeinnützigen Arbeitsstunden und deren ersatzweiser Abgeltung durch Zahlung an den Verein,
- Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
- Beschlussfassung über den Beitritt oder das Ausscheiden des Vereins als Mitglied anderer Organisationen, insbesondere einer Dachorganisation des Kleingartenwesens im Territorium.

§ 14 Mitglieder des Gesamtvorstandes

(1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister,
- der Schriftführer und
- Beisitzer.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Eine Personalunion ist unzulässig. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.

(4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen. Der Gesamtvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(5) Der Vorstand tagt auf Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich. Die Vorstandssitzung wird mit einer Frist von einer Woche einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Die mündliche oder fernmündliche Einladung genügt.

(6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.

(7) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Gesamtvorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn Sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.

(9) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können den Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bez. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Führen der Mitgliederliste,
- Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste und
- der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen.

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeweils Einzelvertretungsbefugnisse gegeben sind.

§ 17 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht Vorstandmitglieder sein dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

(4) Die Kassenprüfer haben das Recht, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(5) Die Kassenprüfer können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.

(6) Die Kassenprüfer werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Kassenprüfer können die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten geltend machen.

§ 18 Kassen- und Rechnungswesen

(1) Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig einzurichten. Das Vorstandsmitglied/ Schatzmeister ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.

(2) Die Buchführungsunterlagen (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.05.2010 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung am 14.10.2011 in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Erfurt, den 28.05.2010
Eigenhändige Unterschrift

1.

2.

3.

4.

5.

6.